

Handbuch der Schule Oberengstringen	Reglement Schul- zahnpflegedienst	Fassung vom 7.4.2020	9.1.8 Seite 1/2
REGLEMENT SCHULZAHNPFLEGEDIENST GEMEINDE OBERENGSTRINGEN			

Gestützt auf die kantonale Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege vom 15. November 1965

A. Zweck

Die Schulzahnpflege bezweckt, die Zähne der Schüler vor Schäden zu bewahren und bereits vorhandene oder im Laufe der Schulzeit auftretende Schäden zu beheben. Die Behandlung erfolgt anhand der aufgeführten Punkte:

- a) Vorbeugende Behandlung (organisiertes Zähnebürsten) sowie Beratung der Eltern, Schüler und Lehrer über zweckmässige, vorbeugende Massnahmen.
- b) Regelmässige schulzahnärztliche Kontrollen (Gutschein).
- c) Behandlung der festgestellten Schäden.

Die Schulzahnpflege beginnt mit dem Eintritt in den Kindergarten und endet zwei Monate nach der obligatorischen Schulpflicht resp. dem Schulaustritt.

B. Durchführung

1. Die vorbeugende Behandlung erfolgt durch Prophylaxehelferinnen unter Aufsicht des kantonalen Gesundheitswesens und privater Zahnärzte, die durch die Schulpflege dazu beauftragt werden. Aufklärung über die Zahnpflege und Prophylaxe sind von grösster Wichtigkeit für die Erhaltung der gesunden Zähne unserer SchülerInnen und bilden die Voraussetzung für eine sinnvolle und wirksame Schulzahnpflege.
2. Die schulzahnärztliche Untersuchung ist für alle Schüler obligatorisch. Die Eltern sind persönlich verantwortlich für die Anmeldung bei einem eidg. dipl. Zahnarzt ihrer Wahl. Der Befund wird auf der Rückseite des Gutscheines eingetragen und von der Verwaltung der Schulzahnpflege aufbewahrt.
3. Die Zahnbehandlung der Schüler hat durch einen eidg. dipl. Zahnarzt zu erfolgen. Nötigenfalls ist das Büro der Schulverwaltung bei der Wahl und Vermittlung eines Zahnarztes behilflich.
4. Im Interesse des Schulbetriebes wird empfohlen, den Untersuch und Behandlungen, wenn immer möglich ausserhalb der Schulstunden vornehmen zu lassen.

C. Kostenverteiler

1. Die Kosten für die **vorbeugende Behandlung** (Ziffer B1) und für die **schulzahnärztliche Untersuchung** (Ziffer B2) werden voll von der Schule übernommen. Für die Behandlung (Ziffer B3) übernimmt die Schule keine Kosten. Die Rechnungsstellung des Zahnarztes geht direkt an die Eltern.

Handbuch der Schule Oberengstringen	Reglement Schul- zahnpflegedienst	Fassung vom 7.4.2020	9.1.8 Seite 2/2
--	--------------------------------------	-------------------------	--------------------

An konservierende Behandlungen (Kariesbehandlung, Zahnfüllungen etc.) sowie an kieferorthopädische Regulationen leistet die Schule Oberengstringen keinen Kostenbeitrag. Wenn die betroffene Familie Prämienvverbilligung an die Krankenkassenbeiträge (IPV) erhält, kann sie ein Gesuch an die Schule Oberengstringen richten und Beiträge an Zahnbehandlungskosten beantragen. In diesem Fall werden die Behandlungskosten gemäss dem gültigen KVG-Tarif berechnet und den Eltern in Rechnung gestellt.

D. Administrative Organisation

Der zahnärztliche Dienst untersteht der Schulpflege, die hierfür eine Kommission einsetzen kann. Die Schulpflege bestimmt eine Person, die den administrativen Verkehr mit der Schulverwaltung, den Zahnärzten und den Eltern sicherstellt.

Genehmigt von der Schulpflege an der Behördensitzung vom 7.4.2020.